

21.01.98

**Gesetzesantrag**  
der Länder Bayern,  
Baden-Württemberg, Hessen**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Artikels 125 a Abs. 2  
des Grundgesetzes****A. Zielsetzung**

Im Zuge der deutschen Einigung erging auf der Grundlage der Vorschläge der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bund und Ländern das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146). Mit dem Ziel einer Stärkung des föderalen Prinzips in der Bundesrepublik Deutschland hat der Gesetzgeber darin eine Neufassung der Art. 72 und 75 Grundgesetz festgeschrieben, die deutlicher als bisher an die in Art. 70 Grundgesetz verankerte grundsätzliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder anknüpft.

Die Voraussetzungen, unter denen der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung oder im Bereich des Rahmenrechts gesetzgeberisch tätig werden darf, wurden restriktiver gefaßt. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Rahmenvorschriften dürfen nur mehr in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten.

Gemäß Art. 125 a Abs. 2 GG gilt Recht, das aufgrund des Art. 72 Abs. 2 Grundgesetz in der bis zum 15.11.1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, als Bundesrecht fort; durch Bundesgesetz kann jedoch bestimmt werden, daß es durch Landesrecht ersetzt werden kann. Entsprechendes gilt für rahmenrechtliche Vorschriften, die vor diesem Zeitpunkt erlassen worden sind und die nach der Neufassung des Art. 75 Abs. 2 Grundgesetz nicht mehr erlassen werden könnten.

Zur Umsetzung dieser Änderungen ist das geltende Bundesrecht der Gesetzgebungskompetenz der Länder zu öffnen, soweit bundesgesetzliche Regelungen nicht erforderlich sind oder Rahmenvorschriften im Widerspruch zum neu gefaßten Art. 75 Abs. 2 Grundgesetz stehen.

## B. Lösung

Einfügung von Öffnungsklauseln in die bundesgesetzlich geregelten Materien, für die mit der Grundgesetzänderung die Gesetzgebungszuständigkeit auf die Länder übergegangen ist. Dies gilt insbesondere für folgende Bundesgesetze oder in ihnen enthaltene Teilbereiche:

- Krankenhausfinanzierungsgesetz
- Baugesetzbuch
- Bundessozialhilfegesetz
- Versammlungsgesetz
- Reichssiedlungsgesetz
- Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes
- Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung
- Grundstückverkehrsgesetz
- Hinterlegungsordnung

- Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Grundbuchordnung
- Handelsgesetzbuch
- Rennwett- und Lotteriewesen
- Haushaltsgrundsätzegesetz
- Absatzfondsgesetz
- Landpachtverkehrsgesetz
- Vieh- und Fleischgesetz
- 4. Buch Sozialgesetzbuch
- 5. Buch Sozialgesetzbuch
- 11. Buch Sozialgesetzbuch
- Haftpflichtgesetz.

Die Übertragung der Gesetzgebungszuständigkeit auf die Länder führt zu einer Stärkung der Landtage.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Bund und Ländern entstehen keine unmittelbaren Kosten.

**21.01.98**

**Gesetzesantrag**  
der Länder Bayern,  
Baden-Württemberg, Hessen

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Artikels 125 a Abs. 2  
des Grundgesetzes**

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT

München, den 19. Januar 1998

B III 1

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der  
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

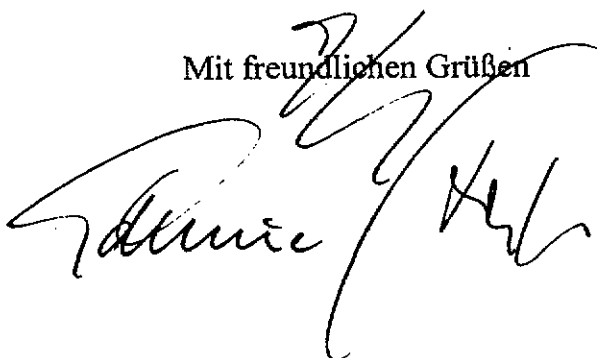
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Artikels  
125 a Abs. 2 des Grundgesetzes

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundes-  
tag einbringen möge.

Die Landesregierungen von Baden-Württemberg und Hessen haben beschlossen,  
dem Gesetzesantrag als Mit Antragsteller beizutreten.

Ich bitte, den Gesetzentwurf unter Wahrung der Rechte aus § 23 Abs. 3 in  
Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates gemäß § 36  
Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 721. Sitzung am 6. Februar 1998 zu  
setzen.

Mit freundlichen Grüßen



**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Artikels 125 a Abs. 2  
des Grundgesetzes**

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung  
der  
Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflege-  
sätze  
(Krankenhausfinanzierungsgesetz)**

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**"§ 7a**

Landesrechtliche Regelungen gemäß Art. 125a GG

Durch Landesrecht können die Länder anstelle der §§ 1 bis 3, § 4 Nr. 1, §§ 5 bis 11 eigene Regelungen über die Krankenhausförderung und die Krankenhausplanung erlassen."

2. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 und Absatz 5 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach den Worten "nach diesem Gesetz" die Worte "oder nach Landesrecht (§ 7a)" eingefügt.

**Artikel 2**  
**Änderung des Baugesetzbuchs**

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neube-  
kanntmachung vom 24. August 1997 (BGBl. I S. 2141 f),  
wird wie folgt geändert:

Nach § 247 wird folgender § 248 angefügt:

**§ 248**

**Abweichende Regelungen der Länder**

(1) Durch Landesrecht können die Länder eigene Regelun-  
gen erlassen über die

1. Teilungsgenehmigung (§§ 19 bis 22)
2. gesetzlichen Vorkaufsrechte (§§ 24 bis 28, 89 Abs. 1  
Satz 1 Nr. 1)
3. Bodenordnung (§§ 45 bis 84)
4. Enteignung (§§ 85 bis 122)
5. Erhaltungssatzung (§§ 172 bis 174)
6. städtebaulichen Gebote (§§ 175 bis 179).

Ausgenommen von Satz 1 Nr. 4 sind die Vorschriften der  
§§ 85, 87 Abs. 3 und 4, 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2  
und 3, Abs. 2 bis 4 und 102 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Schreiben andere Vorschriften des Baugesetzbuchs  
die Anwendung von Vorschriften nach Absatz 1 vor, gel-  
ten statt dessen die entsprechenden Regelungen des Lan-  
desrechts, soweit die Länder von der Ermächtigung nach  
Absatz 1 Gebrauch gemacht haben."

Artikel 3

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, ber. S. 2975), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird wie folgt geändert:

1. § 79 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Durch Landesrecht können die Länder anstelle des Absatzes 1 Nr. 1 eigene Regelungen erlassen."

2. § 81 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Durch Landesrecht können die Länder anstelle der Absätze 1 bis 3 eigene Regelungen erlassen."

3. § 88 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Durch Landesrecht können die Länder anstelle der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung eigene Regelungen erlassen."

Artikel 4

Änderung des Versammlungsgesetzes

Das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978, zuletzt geändert durch Art. 3

des Gesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl I S. 1059), wird wie folgt geändert:

§ 32 erhält folgende Fassung:

"§ 32

Durch Landesrecht können die Länder eigene Regelungen erlassen."

Artikel 5

Änderung des Reichssiedlungsgesetzes (RSG)

Nach § 27 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl I S. 1429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2191), wird folgender § 27 a eingefügt:

"§ 27 a

Landesrechtliche Regelungen gemäß Art. 125 a GG

Durch Landesrecht können die Länder anstelle der §§ 1 bis 25 b dieses Gesetzes eigene Regelungen erlassen."

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes

Nach § 7 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (RGBl I S. 1), i. d. F. des Gesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBl I S. 1091), wird folgender § 7 a eingefügt:

"§ 7 a

Landesrechtliche Regelungen gemäß Art. 125 a GG



Durch Landesrecht können die Länder anstelle der §§ 1 bis 7 eigene Regelungen erlassen."

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Förderung der  
landwirtschaftlichen Siedlung

Nach § 7 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (RGBl I S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1980 (BGBl I S. 1558), wird folgender § 8 angefügt:

"§ 8

Landesrechtliche Regelungen gemäß Art. 125 a Grundgesetz

Durch Landesrecht können die Länder anstelle dieses Gesetzes eigene Regelungen erlassen."

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur  
Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung  
land- und forstwirtschaftlicher Betriebe  
(Grundstücksverkehrsgesetz/GrdstVG)

Nach § 38 des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vom 28. Juli 1961 (BGBl I S. 1091), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2191) wird folgender § 38 a eingefügt:

"§ 38 a

Landesrechtliche Regelungen gemäß Art. 125 a GG

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der Abschnitte 1 bis 3 eigene Regelungen erlassen."

Artikel 9

Änderung der Hinterlegungsordnung

Die Hinterlegungsordnung in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 300-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1990 (BGBl I, S. 1765), wird wie folgt geändert:

Nach § 39 wird folgender § 40 angefügt:

"§ 40

Die Länder können dieses Gesetz sowie die auf der Grundlage von § 39 erlassenen Verordnungen durch landesrechtliche Vorschriften ersetzen."

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl I, S. 2942) wird wie folgt geändert:

1. § 125 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 125 a

(1) Durch Landesrecht können die Länder anstelle des § 125 Abs. 1 eigene Regelungen über die Zuständigkeit für die Führung des Handelsregisters erlassen.

(2) Soweit die Länder andere Stellen außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Führung des Handelsregisters bestimmen, gelten für diese Stellen die Vorschriften des Ersten und des Siebten Abschnitts nicht. Die Länder können die Bestimmungen des Ersten und des Siebten Abschnitts durch andere Regelungen ersetzen. Dies gilt insbesondere für Vorschriften über das Verfahren, die Rechtsmittel sowie über die Kosten für die Inanspruchnahme der registerführenden Stellen.

(3) §§ 145 Abs. 1, 145 a bis 158 bleiben unberührt."

2. Der bisherige § 125 a wird § 125 b.

3. Nach § 159 wird folgender § 159 a eingefügt:

"§ 159 a

Durch Landesrecht können die Länder eigene Regelungen über die registermäßige Behandlung von Vereinen der in § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, einschließlich der Einrichtung und Führung des Vereinsregisters, erlassen."

**Artikel 11**  
**Änderung der Grundbuchordnung**

Nach § 144 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1995 (BGBl I, S. 778), wird folgender § 145 eingefügt:

"§ 145  
Landesvorbehalt

Durch Landesrecht können die Länder eigene Regelungen über die grundbuchmäßige Behandlung von Grundstücken sowie eintragungsfähigen Rechten und Rechtsverhältnissen an Grundstücken erlassen. Die Vorschriften können insbesondere die Einrichtung und Führung der Grundbücher und der Grundakten, die Einsicht in diese und die Abschriften daraus sowie die Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldbriefe erfassen."

**Artikel 12**  
**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1997 (BGBl I, S. 2567), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt gefaßt:

"§ 8

Das Handelsregister wird von den Gerichten oder den von den Ländern durch Gesetz bestimmten Stellen geführt.

Soweit die Länder andere Stellen bestimmen, gelten die Vorschriften in diesem und in anderen Gesetzen sowie in Verordnungen, die jeweils eine Führung des Handelsregisters durch die Gerichte voraussetzen, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Aufgaben dieser Stellen sinngemäß."

Artikel 13

Rennwett- und Lotteriewesen

1. Nach § 7 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. April 1922 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl I S. 2441), wird folgender § 8 eingefügt:

"§ 8

Landesrechtliche Regelungen  
gemäß Art. 125 a GG

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der §§ 1 und 3 eigene Regelungen erlassen."

2. Nach § 8 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotterieggesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl I S. 2441), wird folgender § 8 a eingefügt:

"§ 8 a  
Landesrechtliche Regelungen  
gemäß Art. 125 a GG

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der §§ 1 und 5 sowie von § 8 Abs. 1 Satz 1, soweit es sich um die Erteilung der Erlaubnis an Vereine handelt, eigene Regelungen erlassen."

3. Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt können im Rahmen der einschlägigen Ermächtigungen weiterhin durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 14  
Änderung des Gesetzes über die Grundsätze des Haus-  
haltsrechts  
des Bundes und der Länder  
(Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG)

In § 57 c Abs. 10 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19. August 1969 (BGBl I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1994 (BGBl I S. 1890) werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

"Für Amtshandlungen der Vergabeüberwachungsausschüsse der Länder können die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung Regelungen im Sinne des Satzes 3 erlassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung weiter übertragen."

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft (Absatzfondsgesetz)

In das Gesetz über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft (Absatzfondsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1993 (BGBl I S. 998), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1994 (BGBl I S. 2018), wird folgender § 13 a eingefügt:

"§ 13 a

Landesrechtliche Regelungen gemäß Art. 125 a GG

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle dieses Gesetzes eigene Regelungen über die Errichtung eines Absatzförderungsfonds der Land- und Ernährungswirtschaft (Absatzfonds) erlassen. Wird der Absatzfonds landesrechtlich als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, ist er von den Steuern vom Einkommen, von der Vermögensteuer und von der Gewerbesteuer befreit."

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (Landpachtverkehrsgesetz/LPVG)

Nach § 13 des Gesetzes über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen vom 8. November 1985 (BGBl I S. 2075), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung vom 29. Juli 1994 (BGBl I S. 1890) wird folgender § 13 a eingefügt:

"§ 13 a

Landesrechtliche Regelungen gemäß Art. 125 a GG

Durch Landesrecht können die Länder eigene Regelungen erlassen."

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und  
Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz)

In das Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl I S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1994 (BGBl I S. 2018), wird folgender § 22 a eingefügt:

"§ 22 a

Landesrechtliche Regelungen gemäß Art. 125 a GG

Durch Landesrecht können die Länder anstelle der §§ 4 bis 7 eigene Regelungen erlassen."

Artikel 18

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251), wird wie folgt geändert:

1. In § 36a wird folgender Absatz 4 angefügt:



"(4) Durch Landesrecht können die Länder anstelle der Absätze 1 bis 3 für landesunmittelbare Versicherungsträger eigene Regelungen erlassen."

2. In § 41 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Durch Landesrecht können die Länder anstelle der Absätze 1 bis 4 für landesunmittelbare Versicherungsträger eigene Regelungen erlassen."

3. Nach § 86 wird folgender § 86 a eingefügt:

"§ 86a

Durch Landesrecht können die Länder anstelle der §§ 80 bis 86 für landesunmittelbare Versicherungsträger eigene Regelungen erlassen."

4. In § 90 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Durch Landesrecht können die Länder anstelle des Absatzes 2 eigene Regelungen erlassen."

5. Nach § 93 wird folgender § 93 a eingefügt:

"§ 93 a

Durch Landesrecht können die Länder anstelle des § 91 Abs. 2 sowie der §§ 92 und 93 eigene Regelungen erlassen."

Artikel 19

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 2 des

Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 110 wird folgender § 110 a eingefügt:

"§ 110 a

Durch Landesrecht können die Länder anstelle der §§ 108, 109 und 110 eigene Regelungen erlassen."

2. In § 111 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Durch Landesrecht können die Länder anstelle der Absätze 1 bis 6 eigene Regelungen erlassen."

3. In § 124 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Durch Landesrecht können die Länder anstelle der Absätze 1 bis 6 eigene Regelungen erlassen."

4. In § 126 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Durch Landesrecht können die Länder anstelle der Absätze 1 bis 5 eigene Regelungen erlassen."

5. In § 132 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Durch Landesrecht können die Länder anstelle des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 eigene Regelungen erlassen."

6. In § 133 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Durch Landesrecht können die Länder anstelle der Absätze 1 bis 3 eigene Regelungen erlassen."

7. In § 134 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Durch Landesrecht können die Länder eigene Regelungen über die Vergütungen für die Leistungen, die durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 bestimmt sind, erlassen. Dabei kann auch geregelt werden, daß die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen die Vergütungen mit den Berufsorganisationen der Hebammen und Entbindungspfleger vereinbaren, welche Maßstäbe bei der Vereinbarung zu beachten sind und wie zu verfahren ist, falls eine Einigung nicht zustande kommt."

#### Artikel 20

#### Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2989), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 76 wird folgender § 76 a eingefügt:

##### "§ 76 a

Durch Landesrecht können die Länder anstelle der §§ 72 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Sätze 2 und 3, §§ 73, 74, 75 Abs. 1 bis 4 und § 76 eigene Regelungen treffen."

2. Nach § 78 wird folgender § 78 a eingefügt:

##### "§ 78 a

Durch Landesrecht können die Länder anstelle der §§ 77 und 78 Abs. 4 eigene Regelungen treffen."

Artikel 21

Änderung des Haftpflichtgesetzes

§ 1 des Haftpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1978 (BGBl I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 1978 (BGBl I, S. 145), wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Länder können bestimmen, daß weitere Anlagen unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen."

Begründung:

A) Allgemeiner Teil:

Die föderale Struktur der Bundesrepublik ist Ausdruck des Gewaltenteilungsprinzips als eines der wesentlichen Fundamente des Grundgesetzes. Die vom Grundgesetz vorgesehene vertikale Gewaltenteilung kann ihre Funktion nur erfüllen, wenn eine ausgewogene Aufteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern gewährleistet ist. In der Verfassungswirklichkeit hat sich jedoch in den vergangenen Jahrzehnten die Verteilung zu Lasten der Länder verschoben.

Ausgelöst durch den Prozeß der deutschen Einigung haben die gesetzgebenden Körperschaften entsprechend den Empfehlungen in Art. 5 des Einigungsvertrags das Verhältnis zwischen Bund und Ländern einer Analyse unterzogen und in der Gemeinsamen Verfassungskommission u.a. Vorschläge zur Neufassung der Art. 72 und 75 Grundgesetz erarbeitet, die deutlicher als bisher an die in Art. 70 Grundgesetz verankerte grundsätzliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder anknüpft. Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27.10.1994 wurden in der Folge die Voraussetzungen, unter denen der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung oder im Bereich des Rahmenrechts gesetzgeberisch tätig werden darf, restriktiver gefaßt.

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Rahmenvorschriften dürfen nur mehr in Ausnahmefällen in Einzelheiten ge-

hende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten. Es gibt in vielen Bereichen Gesetzesbestimmungen, die der Bund nicht hätte erlassen dürfen, wenn Art. 72 Abs. 2 GG n.F. bzw. Art. 75 Abs. 2 GG n.F. bereits in Kraft gewesen wären. Die Frage der Weitergeltung dieser Normen wird durch Art. 125 a Abs. 2 GG gelöst.

Art. 125 a Abs. 2 GG war im Vorschlag der Gemeinsamen Verfassungskommission noch nicht enthalten. Die Bestimmung wurde vielmehr erst am Ende des Gesetzgebungsverfahrens zur Grundgesetzänderung eingefügt. Art. 125 a basierte dabei auf der Überlegung, daß das Bundesrecht grundsätzlich weitergelten soll, auch wenn es jetzt nicht mehr erlassen werden könnte. In den Fällen, in denen kein Streit entstehen kann, daß der Bundesgesetzgeber jetzt nicht mehr handeln darf - das ist immer dann gegeben, wenn eine Bestimmung aus dem Katalog der konkurrierenden bzw. Rahmengesetzgebung (Art. 74 und Art. 75 Abs. 1 GG) gestrichen wurde -, kann der Landesgesetzgeber ohne weitere Voraussetzung Bundesrecht ersetzen (Art. 125 a Abs. 1 GG). Anders ist jedoch in den Fällen, in denen diese Eindeutigkeit nicht vorliegt, so hauptsächlich dann, wenn fraglich ist, ob die neugefaßte Bedürfnisklausel des Art. 72 Abs. 2 GG n.F. jetzt noch den Erlaß bundesrechtlicher Normen zulassen würde. Gleiches gilt für die Frage, ob eine Bestimmung im Widerspruch zu Art. 75 Abs. 2 n.F. steht. Hier kann der Landesgesetzgeber nicht ohne weiteres das Bundesrecht ersetzen, sondern nur dann, wenn es ihm vom Bundesgesetzgeber ausdrücklich gestattet wurde.

Art. 125 a Abs. 2 GG verbietet es nicht, daß innerhalb eines Bundesgesetzes einzelne Bestimmungen dem Landesgesetzgeber zur Regelung überlassen werden. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut als auch aus Sinn und Zweck der Vorschrift. Daraus folgt die Notwendigkeit,

das Bundesrecht daraufhin zu untersuchen, ob es Bestimmungen enthält, die bei Geltung von Art. 72 Abs. 2 n.F. und Art. 75 Abs. 2 n.F. nicht mehr hätten erlassen werden dürfen.

Nach diesen Maßstäben ist eine Reihe von bundesgesetzlich geregelten Materien in die Gesetzgebungskompetenz der Länder zurückzuführen.

- In die Länderkompetenz übergehen sollten ebenfalls die Regelungen der Krankenhausfinanzierung im Bereich der Krankenhaushilfe und der Krankenhausplanung. Eine bundesrechtliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit nicht erforderlich.
- Das Baurecht ist in den Bereichen der Teilungsgenehmigung, der gesetzlichen Vorkaufsrechte, der Bodenordnung, der Enteignung sowie der Erhaltungssatzung und städtebaulichen Gebote der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder zu öffnen. Der Landesgesetzgeber erhält hierdurch die Möglichkeit, auf landesspezifische Gegebenheiten sachnah zu reagieren.
- Im Bereich der Sozialhilfe sollte für die Festlegung des Grundbetrags eine Länderöffnungsklausel aufgenommen werden.
- Das Versammlungsrecht erfordert weder zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse noch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit bundeseinheitliche Regelungen.
- Für das Siedlungsrecht bedarf es keiner bundeseinheitlichen Regelung zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse, da

es maßgeblich durch die örtlichen und regionalen Besonderheiten bestimmt wird. In das Reichssiedlungsgesetz, das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes und das Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung sind daher Öffnungsklauseln aufzunehmen.

- Im Grundstücksverkehrsgesetz kann insbesondere bei der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung auf bundeseinheitliche Regelungen verzichtet werden. Die Regelungen haben keine steuernde Wirkung im Sinn einer Angleichung der Lebensverhältnisse und sind von ihrem Inhalt her auch sonst nicht geeignet, einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu leisten.
- Im Bereich des Hinterlegungswesens soll bestimmt werden, daß die Länder die Hinterlegungsordnung sowie die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen durch landesrechtliches Gesetz ersetzen können. Damit wird eine seit langem zwischen Bund und Ländern bestehende Streitfrage über die Gesetzgebungskompetenz einer sachgerechten Lösung zugeführt.
- Im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist eine bundeseinheitliche Regelung der registermäßigen Behandlung für Idealvereine zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit nicht notwendig. Gleiches gilt für die grundbuchmäßige Behandlung von Grundstücken sowie von Rechten und Rechtsverhältnissen an Grundstücken. In das Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bzw. in die Grundbuchordnung ist daher ein Landesvorbehalt aufzunehmen.



- Zur Erhöhung der Flexibilität bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben sollte den Ländern darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet werden, selbständig zu regeln, welche Aufgabenträger mit der Führung des Handelsregisters betraut werden. Weder die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet noch die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit macht eine bundesgesetzliche Regelung hinsichtlich des Aufgabenträgers erforderlich. Für den Rechtsverkehr und die Wirtschaft von tragender Bedeutung sind vielmehr inhaltliche Faktoren des Handelsregisters.
  
- Im Rennwett- und Lotteriegesetz sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Totalisatorerlaubnis an die Rennvereine der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder zu öffnen. Die Situation der Rennvereine stellt sich in den Ländern unterschiedlich dar, so daß auch die Voraussetzungen und Inhalte der Totalisatorerlaubnis landesspezifisch geregelt werden sollten.
  
- Eine Öffnungsklausel ist ferner für die Kostenregelungen für Amtshandlungen des Vergabeüberwachungsausschusses aufgrund des Haushaltsgrundsätzegesetzes aufzunehmen. Ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung der Kosten für die Durchführung der Verfahren vor den Vergabeüberwachungsausschüssen ist nicht erkennbar, zumal auch Einrichtung und Organisationen der Vergabeüberwachungsausschüsse in eigener Verantwortung des Bundes und der Länder für den jeweiligen Bereich geregelt werden.
  
- Für die Absatzförderung in der Land- und Ernährungswirtschaft sind Maßnahmen auf Landesebene eher geeignet, die regionalen Gegebenheiten und Erfordernisse

zu berücksichtigen. In das Absatzfondsgesetz sollte daher ebenfalls eine Öffnungsklausel aufgenommen werden.

- Für eine bundesgesetzliche Regelung der Rechtsmaterie des Landpachtverkehrsgesetzes besteht keine Erforderlichkeit im Sinne des Art. 72 Abs. 2 des GG. Angesichts des landwirtschaftlichen Strukturwandels und der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Gegebenheiten in den alten und den neuen Ländern, zwischen Nord und Süd sowie sonstiger standortbedingter und klimatischer Unterschiede in der Landwirtschaft kann begrifflich von einer Wahrung der Wirtschaftseinheit nicht ausgegangen werden.
- Im Vieh- und Fleischgesetz sind die Regelungen über die Bekanntgabe der Groß- und Schlachtviehmärkte, die Markttag und Marktzeiten sowie die Vorschriften über das Marktgebiet dem Landesrecht zu öffnen. Die Bedeutung der Lebendvermarktung von Schlachtvieh für die überregionale Preisfeststellung und Markttransparenz geht zurück. Die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung ist damit entfallen.
- Im Bereich des Sozialrechts ergeben sich Änderungen bei der Gesetzgebungszuständigkeit in Teilbereichen des 4., des 5. und des 11. Buches Sozialgesetzbuch. Dies gilt für das Verwaltungsverfahren vor den besonderen Ausschüssen der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger, für die Entschädigung der in der Selbstverwaltung der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger ehrenamtlich Tätigen; für Verwaltung und Anlegung der Mittel der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger, sowie für die Aufsicht über landesunmittelbare Versicherungsträger und für die landesinterne Behördenorganisation.

- Bei der Versorgung mit Krankentransportleistungen soll die Kompetenz auf die Länder übertragen werden, soweit es um Vertragsbeziehungen zu den Leistungserbringern geht. Auch die Zulassungen von Krankenhäusern zur Krankenhausbehandlung soll von den Ländern geregelt werden, da in diesem Sektor der Vertragsbeziehungen die bundesunmittelbaren Krankenkassen bereits auf Länderebene regionalisiert sind. Eine Länderöffnungsklausel ist ferner für die Zulassung von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zur stationären Vorsorge bzw. Rehabilitationsbehandlung, von Leistungserbringern von Heilmitteln, von Leistungserbringern von Hilfsmitteln oder häuslicher Krankenpflege und Haushaltshilfe aufzunehmen.
- Bei der Vergütung von Hebammenleistungen soll das Leistungsverzeichnis der abrechnungsfähigen Leistungen weiterhin auf Bundesebene einheitlich geregelt, die Kompetenz zur Regelung der konkreten Vergütung im Rahmen des Leistungsverzeichnisses hingegen auf die Länder übertragen werden.
- Bei der sozialen Pflegeversicherung können die Beziehungen zu den Pflegeeinrichtungen sowie die Beziehungen zu sonstigen Leistungserbringern landesrechtlich geregelt werden, da die Vorhaltung einer leistungsfähigen pflegerischen Infrastruktur in den Verantwortungsbereich der Länder fällt.
- Im Haftpflichtgesetz sollte den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, weitere Anlagen als bisher im Gesetz vorgesehen in den Anwendungsbereich des Haftpflichtgesetzes einzubeziehen. Es ist nicht erforderlich, daß in allen Ländern einheitlich nur die im Haftpflichtgesetz bisher genannten Anlagen den stren-

geren Anforderungen einer Gefährdungshaftung unterworfen sind.

B) Besonderer Teil:

Zu Art. 1 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

Begründung

Zu Nr. 1:

Die Regelungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes über die Krankenhausförderung und die Krankenhausplanung gehören vollständig in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Insoweit wird die mit dem Krankenhaus-Neuordnungsgesetz 1984 eingeleitete Entwicklung abgeschlossen. Für diese Materie ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung nicht erforderlich. Die Länder können somit selbst entscheiden, welche Regelungen sie im Bereich der Krankenhausförderung und der Krankenhausplanung für erforderlich halten.

Zu Nr. 2:

Es handelt sich um Folgeregelungen für den Pflegebereich, soweit dort die jeweilige Förderung von Kosten nach Landesrecht berücksichtigt werden muß, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen.

Zu Art. 2 (Änderung des Baugesetzbuchs):

Zu § 248 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1:

§ 19 Abs. 5 BauGB überläßt den Ländern bereits die Entscheidung darüber, ob in den Planbereichen überhaupt noch eine Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen bestehen kann oder vielmehr die Teilungsgenehmigung allgemein abgeschafft werden soll. Insoweit hat der Bundesgesetzgeber bereits anerkannt, daß es einer bundeseinheitlichen Regelung des Bodenverkehrsrecht nicht bedarf.

Erst recht muß die Ausgestaltung des Instruments nicht bundeseinheitlich vorgegeben sein; das gilt besonders für die Regelung des Verfahrens nach §§ 19 und 20 BauGB.

Darüber hinaus kann auch hinsichtlich der Teilungsgenehmigung in den übrigen Bereichen (unbeplanter Innenbereich, § 34 BauGB, und Außenbereich, § 35 BauGB) in einzelnen Ländern ein von der derzeitigen bundeseinheitlichen Lösung abweichender Regelungsbedarf bestehen.

Die mit §§ 19 Abs. 5 und 22 BauGB a. F. sowie § 19 Abs. 5 BauGB in der seit 1. Januar 1998 geltenden

Fassung bereits eingeleitete Abkehr von einem bundeseinheitlichen Bodenverkehrsrecht trägt dem Umstand Rechnung, daß auf länderspezifische Sachverhalte der Landesgesetzgeber am ehesten angemessen reagieren kann. Es bestehen länderspezifische Besonderheiten, die den allgemeinen Bodenverkehr grundlegend unterschiedlich prägen. So stellen sich die hierfür maßgeblichen Verhältnisse etwa in einem Stadtstaat wesentlich anders dar als in einem Flächenstaat. Im Vergleich der Flächenstaaten untereinander kann wiederum etwa die jeweilige Verteilung von Ballungsräumen den Bodenverkehr unterschiedlich beeinflussen. Dies gilt nicht nur für die Planbereiche, sondern für das Bodenverkehrsrecht insgesamt.

Zu § 248 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2:

Die Ausübung von Vorkaufsrechten steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den jeweiligen, von den Landesgesetzgebern unterschiedlich ausgestalteten kommunalrechtlichen Vorgaben. Bei den Vorkaufsrechten ist in der Praxis besonders deutlich geworden, daß die zu regelnden Sachverhalte in den Ländern ein flexibles, auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestelltes Instrumentarium erfordern. Das zeigen etwa die in Bayern entwickelten Einheimischen-Modelle. Diesen unterschiedlichen Anforderungen müssen auch die Vorschriften über die gesetzlichen Vorkaufsrechte Rechnung tragen.

Zu § 248 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3:

Die Umlegung nach §§ 45 ff BauGB dient der zweckmäßigen Neubildung und Nutzung der Grundstücke entsprechend den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder entsprechend den planersetzenden Regelungen des § 34 BauGB. Damit ist das Recht der Umlegung auf eine Realisierung insbesondere der Bauleitplanung und der dafür maßgeblichen bundesrechtlichen Vorgaben gerichtet. Dieser Rahmen für das Recht der Umlegung wird ergänzt durch die bundesrechtlichen Vorschriften des Zivilrechts, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie - übergreifend - durch den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums in Art. 14 GG. Innerhalb dieses Rahmens besteht ein gewisser Raum zur einfachgesetzlichen Ausgestaltung, der über den durch § 46 Abs. 2 BauGB dem Landesrecht bereits übertragenen Organisationsbereich hinaus dem Landesgesetzgeber überlassen werden kann. Damit wird es dem Landesgesetzgeber möglich, für die Bodenordnung mit ihren Querverbindungen zu den Bereichen Bodenverkehrsrecht, Gesetzliche Vorkaufsrechte und Enteignung ein in sich stimmiges Gesamtkonzept zu entwickeln und in das bestehende landesrechtliche Gefüge einzupassen.

Zu § 248 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4:

Die §§ 85 - 122 BauGB regeln das Enteignungsrecht einschließlich des Verfahrensrechts für Zwecke des Städtebaurechts umfassend. Demgegenüber haben alle Länder - einschließlich der neuen Länder - inzwischen eigene Enteignungsgesetze erlassen. Die Regelungen sind - mit Ausnahme der Enteignungszwecke und einiger Besonderheiten - weitgehend mit denen des

Baugesetzbuches identisch. Einer bundesrechtlichen Regelung der Enteignungsgrundsätze, des Verfahrens und der Entschädigung bedarf es daher nicht mehr.

Den Ländern wird mit der Einfügung einer Öffnungsklausel die Möglichkeit eröffnet, das Enteignungsrecht eigenständig und umfassend zu regeln.

Die Einfügung einer Öffnungsklausel, die landesrechtliche Regelungen ermöglicht, dient auch der Rechtsvereinfachung und der Rechtsklarheit. Die Länder, die davon Gebrauch machen, enteignen künftig einheitlich nach den Landesenteignungsgesetzen. Ein Vorgehen der Enteignungsbehörden nach verschiedenen Rechtsgrundlagen entfällt weitgehend.

Zu § 248 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5:

Für den Bereich der Erhaltungssatzungen und der städtebaulichen Gebote ist ebenfalls eine allgemeine Öffnungsklausel zugunsten landesrechtlicher Regelungen vorgesehen. Die Öffnungsklausel schafft die Möglichkeit landesrechtlicher Regelungen für die genannten Bereiche, soweit die Länder eigene Regelungen beabsichtigen. Solche Vorschriften sind zweckmäßig, weil bundeseinheitliche Regelungen einerseits wegen der unterschiedlichen Ausgangssituation in den einzelnen Ländern - namentlich auch in den neuen Ländern - nicht mehr geboten erscheinen und andererseits der Erlass von Erhaltungssatzungen (wie von städtebaulichen Geboten) in der Regel nur in wenigen Ballungsräumen in Betracht kommen. Den Ländern sollte daher die Möglichkeit eröffnet werden, Voraussetzungen und Inhalt von Erhaltungssatzungen eigenständig zu regeln und flexibel den speziellen Bedürfnissen der jeweiligen Länder anzupassen.



Zu § 248 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6:

Die städtebaulichen Gebote in §§ 175 ff stehen in ihrem Wesen und in ihren Rechtswirkungen den Vorschriften des Bauordnungsrechts näher als dem sonstigen Städtebaurecht. Während das Städtebaurecht im allgemeinen auf eine vorausschauende Steuerung des städtebaulichen Geschehens gerichtet ist, verpflichtet das Bauordnungsrecht unmittelbar zur Vornahme einer Handlung oder zu einer Unterlassung. Daraus, daß die Gebote nach §§ 175 ff einen stärkeren städtebaulichen Bezug aufweisen, läßt sich eine Notwendigkeit für eine bundesrechtliche Regelung nicht herleiten.

Zu § 248 Abs. 1 Satz 2

Die besonderen städtebaulichen Enteignungszwecke (§ 85), die Bestimmungen über die besonderen Voraussetzungen der Enteignung aus städtebaulichen Gründen (§§ 87 Abs. 3 und 4), die Veräußerungspflicht (§ 789) und das Rückenteignungsrecht bei Verstoß gegen die Veräußerungspflicht (§ 102 Abs. 1 Nr. 2) sind spezifisch städtebaurechtlicher Natur und besitzen in den Landesenteignungsgesetzen keine Entsprechung, weswegen sie von § 248 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ausgenommen bleiben sollen. Dem entspricht es, daß die Enteignungszwecke üblicherweise nicht in den Enteignungsgesetzen sondern in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt sind. Unangetastet bleiben ferner die Regelungen der §§ 217 ff über den Rechtsweg und das Verfahren in Enteignungssachen.

Zu § 248 Abs. 2

Mit der hier getroffenen Verweisungsregelung wird für den Fall, daß der Landesgesetzgeber von der Öffnungsklausel Gebrauch macht, sichergestellt, daß sich die im Baugesetzbuch zahlreich enthaltenen Verweisungen z.B. auf das Enteignungsrecht auf die entsprechenden Vorschriften der Landesenteignungsgesetze beziehen und nur diese Anwendung finden.

Zu Art. 3 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes):

Zu Nr. 1 (§ 79):

Die Festlegung des Grundbetrags der Sozialhilfe macht eine bundesgesetzliche Regelung weder unter dem Gesichtspunkt der Herstellung gleicher Lebensverhältnisse noch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit erforderlich. Durch die Öffnungsklausel soll sichergestellt werden, im Gleichklang mit der Festsetzung der Regelsätze örtlichen Besonderheiten, insbesondere einer örtlich abweichenden Entwicklung der Lebenshaltungskosten, der vergleichbaren Nettolöhne, etc., Rechnung tragen zu können.

Zu Nr. 2 (§ 81):

Es handelt sich um eine aus systematischen Gründen unabweisbare Folgeänderung im Hinblick auf § 79 BSHG. Dadurch kann für die Fälle, für die nach § 81 BSHG ein besonderer Grundbetrag erforderlich ist, das Abstandsgebot gegenüber dem allgemeinen Grundbetrag nach § 79 BSHG gewahrt werden.

Zu Nr. 3 (§ 88):

Insoweit gelten die Ausführungen zu Nr. 1 entsprechend.

Zu Art. 4 (Änderung des Versammlungsgesetzes):

Weder zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse noch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit ist es erforderlich, daß im gesamten Bundesgebiet dasselbe Versammlungsrecht gilt. Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie die Wahrung der Rechtseinheit würde eine bundesrechtliche Regelung auf dem Gebiet des Versammlungsrechts nur dann erforderlich machen, wenn die Bürger bei landesrechtlichen Regelungen nicht mehr unter im wesentlichen gleichen Voraussetzungen von ihrem Recht auf Versammlungsfreiheit Gebrauch machen könnten und zu befürchten wäre, daß eine Rechtszersplitterung einträte. Es ist jedoch nicht zu erwarten, daß die landesrechtlichen Regelungen auf dem Gebiet des Versammlungsrechts in ihren Kernbereichen auseinanderfallen würden. Der Rahmen für landesrechtliche Ausführungsgesetze zum Grundrecht der Versammlungsfreiheit ist nämlich durch Art. 8 des Grundgesetzes und die Auslegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts etwa im Brokdorf-Beschluß so eng gesteckt, daß es nicht zu wesentlich unterschiedlichen Landesgesetzen kommen kann. Außerdem ist zu erwarten, daß - wie generell beim Polizei- und Ordnungsrecht, dem das Versammlungsrecht rechtssystematisch angehört - auch im Bereich des Versammlungsrechts durch im wesentlichen gleichgerichtete Landesgesetze für die Bürger gleichwertige Lebensverhältnisse geschaffen werden.

Zu Art. 5 (Änderung des Reichssiedlungsgesetzes)

Während das Reichssiedlungsgesetz in früheren Zeiten vorwiegend der Landbeschaffung für Siedlungszwecke diente, traten spätestens seit den Änderungen durch das Grundstücksverkehrsgesetz im Jahre 1961 die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur hinzu. Heute hat das Reichssiedlungsgesetz auf dem Gebiet der Agrarstrukturverbesserung seine wesentliche Bedeutung.

Abgesehen davon, daß Art. 91a Abs. 1 Nr. 3 Grundgesetz die Verbesserung der Agrarstruktur als Länderaufgabe sieht, orientieren sich auch die einzelnen Maßnahmen notwendigerweise an den natürlichen Bedingungen (Boden, Klima), an den überkommenen Traditionen sowie an der vorhandenen Wirtschaftsstruktur in den einzelnen Bundesländern.

Da das Siedlungsrecht folglich durch die örtlichen und regionalen Besonderheiten maßgeblich bestimmt wird, bedarf es auf Bundesebene keiner einheitlichen Regelung zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse.

Soweit die Änderung der Gesetzgebungskompetenz auch eine Befugnis der Länder zur Regelung des bürgerlich-rechtlichen Vorkaufs- und Wiederkaufsrechts für den Bereich des Siedlungsrechts begründet, rechtfertigt dies der Sachzusammenhang.

Zu Art. 6 (Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes)

Das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes regelt Abweichungen von grundpfand- und grundbuchrechtlichen Vorschriften, um den Erwerb bestimmter Grundstücke zu Siedlungszwecken zu erleichtern. Darüber hinaus werden die Zwecke der Agrarstrukturverbesserung den Siedlungszwecken ausdrücklich gleichgestellt.

Das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes steht somit in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Reichssiedlungsgesetz. Einer bundeseinheitlichen Regelung in Gestalt des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit bedarf es aufgrund der Rückführung der Gesetzgebungskompetenz für das Reichssiedlungsgesetz konsequenterweise nicht.

Soweit die Änderung der Gesetzgebungskompetenz auch eine Befugnis der Länder zur Regelung grundpfand- und grundbuchrechtlicher Vorschriften für den Bereich des Siedlungsrechts begründet, rechtfertigt dies der Sachzusammenhang.

Zu Art. 7 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung)

Ziel des Gesetzes ist die Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung durch Gewährung von Krediten und sonstigen finanziellen Unterstützungsleistungen sowie durch eine bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Personen in Siedlungsverfahren.

Das Erfordernis zur Rückführung der Gesetzgebungskompetenz in das Landesrecht ergibt sich als Folge aus der Rückführung der Gesetzgebungskompetenz für das Reichssiedlungsgesetz sowie das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes.

Zu Art. 8 (Änderung des Grundstücksverkehrsgesetzes)

Für eine bundesgesetzliche Regelung gemäß den vorgeannten Abschnitten besteht keine Erforderlichkeit im Sinn des Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes (neue Fassung). Die genannten Regelungen haben keine steuernde Wirkung im Sinn einer Angleichung der Lebensverhältnisse und sind von ihrem Inhalt her auch sonst nicht in der Lage, einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu leisten, mithin hierfür nicht erforderlich.

Angesichts des landwirtschaftlichen Strukturwandels und der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Gegebenheiten in den alten und den neuen Ländern, zwischen Nord und Süd sowie sonstiger standortbedingter und klimatischer Unterschiede in der Landwirtschaft kann begrifflich von einer Wahrung der Wirtschaftseinheit keine Rede sein. Der Landesgesetzgeber ist am ehesten in der Lage, auf den Strukturwandel und die standörtlichen Unterschiede in der Landwirtschaft zu reagieren und die erforderlichen Regelungen zu gestalten. In einer Reihe von Ländern werden die bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen für nicht mehr zeitgemäß und überflüssig gehalten.

Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen zur Hofnachfolge sowie die nur in einigen Bundesländern noch geltende Höfeordnung stehen für diesen Rege-

lungsbereich auch einer Rechtseinheit entgegen. Eine bundesgesetzliche Regelung ist demnach auch nicht zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit erforderlich.

Zu Art. 9 (Änderung der Hinterlegungsordnung)

Im Rahmen eines Gesetzes zur Stärkung der Ländergesetzgebung erscheint es sachgerecht, eine seit langem zwischen Bund und Ländern bestehende Streitfrage über die Gesetzgebungskompetenz für die Hinterlegungsordnung endgültig zu bereinigen.

Zwischen dem Bund und der Mehrzahl der Länder bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, wem die Gesetzgebungskompetenz für die Hinterlegungsordnung zusteht.

Der Bund hat auch in jüngerer Zeit die Auffassung vertreten, daß die Hinterlegungsordnung aus dem Jahre 1937 als Bundesrecht fortgilt. Nach der historischen Betrachtung seien die materiellrechtlichen Bestimmungen der Hinterlegungsordnung über die Rechtsbeziehungen zwischen der Hinterlegungsstelle und dem Schuldner sowie dem Gläubiger der Materie "Bürgerliches Recht" im Sinne des Art. 74 Nr. 1 GG zuzuordnen. Die Bestimmungen des Verfahrens bilden einen Annex hierzu, für den die Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs ebenfalls beim Bund liege. Der Begriff "Bürgerliches Recht" sei nicht als Gegensatz zum öffentlichen Recht nach heutigem Verständnis zu sehen, sondern als Zusammenfassung aller Normen, die herkömmlich dem Privatrecht zugeordnet wurden. Der Bund geht davon aus, daß bei den Beratungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs die genannten Rechtsbeziehun-

gen dem Zivilrecht zugeordnet worden seien. An dieser traditionellen Zuordnung habe auch die reichsrechtliche Bestimmung des Hinterlegungsverhältnisses als öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis durch die Hinterlegungsordnung von 1937 nichts ändern können. Eine für die Kompetenzfrage maßgebliche neue Rechtstradition sei dadurch jedenfalls nicht begründet worden.

Demgegenüber vertreten mehrere Länder die Auffassung, daß das Hinterlegungswesen - mit Ausnahme der Regelungen in § 3 - nicht der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gemäß Art. 74 Nr. 1 GG zugerechnet werden kann. Allein § 3 läßt sich als Regelung eines gerichtlichen Verfahrens unter Art. 74 Nr. 1 GG subsumieren.

Nach Art. 144 bis 146 EGBGB war das Hinterlegungswesen ausdrücklich der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 hat unter deutlicher Bezugnahme auf die "Verreichlichung" der Justiz (Absatz 1 der amtlichen Begründung, Deutsche Justiz 1937, S. 423) Art. 144 bis 146 EGBGB aufgehoben, die Aufgaben der Hinterlegungsstellen einheitlich den Justizverwaltungsbehörden übertragen und sich damit an das preußische System angelehnt. In Bayern wurden die Hinterlegungsgeschäfte von der Bayerischen Staatsbank besorgt. Wegen der in Bayern vorgesehenen zahlreichen Durchbrechungen hat der Reichstag die einheitliche Hinterlegung beim Amtsgericht bevorzugt (vgl. Abs. 2 bis 9 der amtlichen Begründung, a.a.O., S. 423).

Die Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner - das materielle Hinterlegungsrecht - sind abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Die Hin-



terlegungsordnung legt die öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen von Gläubiger und Schuldner zur Hinterlegungsstelle fest. Daneben normiert die Hinterlegungsordnung die Zuständigkeiten und das Verfahren der Hinterlegungsstelle.

Von der an sich gegebenen Möglichkeit, das Hinterlegungswesen als gerichtliches Verfahren auszugestalten, hat der Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht. In der amtlichen Begründung zu § 1 wird vielmehr ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich nicht um Geschäfte der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, sondern um Aufgaben, die ihrer Natur nach zur Justizverwaltung gehören. Besonders ist darauf hinzuweisen, daß über Beschwerden gegen die in Hinterlegungsverfahren ergehenden Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 im Aufsichtsweg zu entscheiden ist und daß in § 3 Abs. 3 der ordentliche Rechtsweg zu den Landgerichten eröffnet wird. Würden diese Entscheidungen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens getroffen, so müßte der Herausgabeberechtigte nicht erst auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden.

Eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich auch nicht aus Art. 74 Nr. 1 GG ("Bürgerliches Recht"). Bei der Beurteilung der Frage, welche Materien dem bürgerlichen Recht zuzuordnen sind, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der historische Zusammenhang in der deutschen Gesetzgebung zu beachten. Der Gesetzgebungskatalog des Grundgesetzes ist weitgehend im Hinblick auf die Weimarer Reichsverfassung formuliert. Nach der systematischen Entwicklung des Begriffs und der staatsrechtlichen Situation läßt sich das bürgerliche Recht nach den Motiven zum Bürgerlichen Gesetz-

buch, Band I S. 1, als der Inbegriff derjenigen Normen bezeichnen, welche die den Personen als Privatpersonen zukommende rechtliche Stellung und die Verhältnisse, in welchen die Personen als Privatpersonen untereinander stehen, zu regeln bestimmt sind. Bürgerliches Recht wurde wesentlich als die Ordnung der Individualrechtsverhältnisse verstanden. Die Beziehungen des einzelnen zu den öffentlichen Einrichtungen bewegten sich prinzipiell außerhalb des bürgerlichen Rechts (BVerfGE 42, 20/29 ff.; 61, 149/175).

Der Nachweis, das Hinterlegungsrecht gehöre nach der für die Auslegung von Art. 7 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung maßgebenden Vorstellung dem bürgerlichen Recht an, kann nicht geführt werden. Die 1937 als Gesetz erlassene Hinterlegungsordnung stellt jedenfalls nach übereinstimmender Ansicht eine öffentlich-rechtliche Regelung des formellen Hinterlegungsrechts dar. Dies ergibt sich z.B. aus §§ 6 und 12, wonach zur Annahme bzw. Herausgabe eines Gegenstandes eine Verfügung notwendig ist, aus dem gesetzlichen Eigentumsübergang nach § 7 und aus § 18, wonach eine Haftung nur bei Amtspflichtverletzungen besteht. Dem steht nicht entgegen, daß sich der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der durch die Hinterlegung entstehenden öffentlich-rechtlichen Beziehungen bürgerlich-rechtlicher Begriffe bedient hat, da diese an der Rechtsnatur des zugrundeliegenden Verhältnisses nichts ändern.

Die engen Voraussetzungen einer Bundeskompetenz kraft Sachzusammenhangs zu den materiell-rechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hinterlegung liegen nicht vor. Dann müßte nämlich die Regelung der strittigen Materie mit der Materie,

für die eine Kompetenz des Bundes besteht, sachlich derart verbunden sein, daß der erste Gesetzgebungskomplex dem zweiten zugerechnet werden müßte (BVerfGE 4, 74/84). Zweckmäßigkeit allein genügt nicht.

Durch den Beitritt der neuen Länder hat sich die Rechtslage bezüglich der Hinterlegungsordnung weiter verkompliziert. Dabei ist die Frage aufgetreten, ob die Verzinsungspflicht des § 8 für das Geld, welches in das Eigentum des Staates übergegangen ist, auch in den neuen Ländern gilt. Nach Auffassung des Bundes gilt wegen Art. 125 Nr. 2 GG § 8 in der Fassung vom 10. März 1937 als - partielles - Bundesrecht in den Ländern fort, die § 8 in den Jahren 1946 bis 1949 aufgehoben haben. Da Art. 8 des Einigungsvertrages die Inkraftsetzung von nicht einheitlich geltendem Bundesrecht im Beitrittsgebiet ausschließt, vertritt der Bund die Auffassung, daß § 8 in der Fassung vom 10. März 1937 in den neuen Ländern nicht als Bundesrecht fortgilt. Mangels bundesgesetzlicher Regelung für die neuen Länder sind diese nach Auffassung des Bundes bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes gemäß Art. 72 Abs. 1 GG frei, eine diesbezügliche Regelung einzuführen.

Der beschriebene Rechtszustand spricht dafür, im Lichte von Art. 72 Abs. 2 und 3 GG künftig eine ausschließliche Länderkompetenz für das gerichtliche Hinterlegungswesen zu begründen. Auch wenn davon auszugehen wäre, daß es sich bei der Hinterlegungsordnung gänzlich um Bundesrecht handelt, läßt sich angesichts der durch den Verfassungsgeber vorgenommenen Änderung von Art. 72 Abs. 2 und 3 GG das Gesetzgebungsrecht des Bundes heute nicht mehr begründen. Weder die Herstellung gleichwertiger Lebensver-

hältnisse noch die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit macht eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich. Der Beweis hierfür kann bereits durch Gesetzgebungsakte aus der Vergangenheit geführt werden. Art. 2 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl I S. 1765) hat mit Wirkung vom 1. Juli 1992 die Kostenvorschriften der §§ 24 bis 26 aufgehoben. Diese Vorschriften sind durch landesrechtliche Regelungen ersetzt worden. So hat Bayern durch Gesetz zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes vom 26. März 1992 die Erhebung von Kosten in Hinterlegungssachen landesrechtlich geregelt. Auch für die übrigen Bestimmungen der Hinterlegungsordnung ist die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung nicht ersichtlich.

Zu Art. 10 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der) freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zu Nummer 1 und 2

Das geltende Recht sieht vor daß das Handelsregister ausschließlich von den Gerichten geführt wird. Anlässlich der Überprüfung des Aufgabenbereichs, der zwingend von der unmittelbaren Staatsverwaltung wahrzunehmen ist, ist die Frage aufgeworfen worden, ob die gerichtliche Führung des Handelsregisters auch in Zukunft unabweisbar ist. Die Führung der Handelsregister durch die Gerichte hat sich bewährt. Es ist aber von der Aufgabenstellung nicht zwingend, daß das Handelsregister nur von den Gerichten geführt werden könnte. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft wird das Handelsregister teils von den Gerichten, teils von Verwaltungsbehörden und teils von den Industrie- und Handelskammern

geführt. Die Möglichkeit, abweichend von den Gerichten andere Aufgabenträger mit der Führung des Handelsregisters zu betrauen, sollte den Ländern zur Erhöhung der Flexibilität bei Erfüllung öffentlicher Aufgaben eröffnet werden.

§ 125 a Abs. 1 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs sieht vor, daß die Länder abweichend von § 125 Abs. 1 andere Stellen als die Amtsgerichte für die Führung des Handelsregisters bestimmen können. Durch den Standort der vorgeschlagenen Regelung wird deutlich, daß die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums der Justiz in § 125 Abs. 3 und die hierauf beruhenden Rechtsvorschriften durch die den Ländern eingeräumte Möglichkeit, andere als gerichtliche Stellen vorzusehen, nicht berührt werden sollen. Der verfahrensrechtliche Gleichlauf zwischen der Registerführung durch die Amtsgerichte und der durch die Länder bestimmten Stellen ist für den Rechtsverkehr und die Wirtschaft notwendig. § 8 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung dieses Gesetzesentwurfs trägt diesem Umstand Rechnung. Deshalb gilt auch für die von den Ländern bestimmten Stellen die Handelsregisterverfügung sinngemäß.

In Absatz 2 ist den Ländern die Befugnis eingeräumt, auch das Verfahren der Stellen außerhalb der Gerichtsbarkeit zu regeln. Diese Bestimmung ist erforderlich, da die Grundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit dann nicht mehr Anwendung finden können, wenn andere als gerichtliche Stellen das Handelsregister führen. Sofern andere Behörden zur Registerführung berufen sind, bedarf es eines eigenständigen Verwaltungsverfahrens mit eigenen Rechtsmitteln. Ferner muß den Ländern auch die Möglichkeit eröffnet werden, die Kosten für die Registerführung

bei den durch sie bestimmten Stellen zu regeln. Eine Anwendung der Kostenordnung kommt nicht in Betracht, da sie sich nur auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezieht.

Auf bestimmte Vorschriften des Siebten Abschnitts kann auch im Falle einer Registerführung durch andere Stellen nicht verzichtet werden. So sollen die in § 145 vorgesehenen Zuständigkeiten des Amtsgerichts unberührt bleiben. Auch wenn Teile der Aufgaben, die in § 145 Abs. 1 beschrieben sind, materiell nicht der Rechtsprechung nach Art. 92 GG zuzurechnen sind, empfiehlt es sich, die dort genannten Aufgaben bei den Gerichten zu belassen. Entsprechendes gilt für die in §§ 145 a, 147 und 148 genannten Angelegenheiten sowie für die Vorschriften betreffend die Dispache in §§ 149 bis 158. Auch insoweit soll die gerichtliche Zuständigkeit im Falle einer Übertragung der Führung des Handelsregisters auf andere Stellen nicht berührt werden.

Zu Nummer 3

Das Vereinsregister als Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in Teilbereichen bundesrechtlich geregelt, im wesentlichen in §§ 21, 55 bis 79 BGB und §§ 159 bis 160 a, 162 sowie 1 bis 34 FGG. Zu einer einheitlichen registermäßigen Behandlung wurden die Bestimmungen des Bundesrats über das Vereins- und Güterrechtsregister vom 3. November 1898 (ZBLDR S. 438), geändert durch Reichsratsbeschluß vom 24. Januar 1924 (RMBl S. 22), erlassen. Diese sind zwischenzeitlich weitgehend durch Verwaltungsvorschriften der Landesjustizverwaltungen abgelöst worden. Ein einheitliches Erscheinungsbild des Vereinsregisters ist mithin nicht vorgeschrieben.

Der durch das Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl I S. 2182) in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügte § 55 a erlaubt, das Vereinsregister in maschineller Form als automatisierte Datei zu führen, und stellt dazu einige Regeln auf. Für den Erlaß näherer Vorschriften sowohl zur konventionellen als auch zur maschinellen Registerführung wurde in § 55 a Abs. 7 BGB eine Verordnungsermächtigung geschaffen.

Nach der bisherigen Entwicklung wird ein Teil der Länder von der Möglichkeit einer maschinellen Registerführung Gebrauch machen, wahrscheinlich aber in unterschiedlicher Verwirklichung. Damit werden sich über die bestehenden Abweichungen in der Führung des Papierregisters hinaus vermehrt unterschiedliche Verhältnisse zwischen den Ländern herausbilden und verfestigen.

Im Hinblick darauf erscheint es zur Stärkung der Ländergesetzgebung sachgerecht, den Ländern die Kompetenz zur Regelung der registermäßigen Behandlung von Idealvereinen zurückzugewähren. Damit wird jedem Land eine eigenständige Weiterentwicklung des Vereinsregisters, die seinen Bedürfnissen und Möglichkeiten entspricht, eröffnet.

Eine bundeseinheitliche Regelung der registermäßigen Behandlung für Idealvereine ist zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit nicht notwendig.

Zu Art. 11 (Änderung der Grundbuchordnung)

Das Grundbuch einschließlich Wohnungsgrundbuch und Erbbaugrundbuch ist als Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit im wesentlichen bundesrechtlich geregelt, insbesondere in Grundbuchordnung, Wohnungseigentumsgesetz und Verordnung über das Erbbaurecht sowie in den dazu erlassenen Rechtsverordnungen. Dagegen ist die Regelung des Berggrundbuchs trotz Vereinheitlichung des Bergrechts im Bundesberggesetz nach wie vor dem Landesrecht vorbehalten (§ 176 Abs. 2 BBergG).

In vollem Umfang Sache der Länder ist die Dokumentation der tatsächlichen Verhältnisse der Grundstücke durch Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters.

Das seit der Jahrhundertwende bestehende Grundbuchsystem hat im Laufe der Zeit zahlreiche Veränderungen erfahren. Insbesondere wurden 1935 mehrere Landesvorbehalte aufgehoben und ein einheitliches Grundbuchrecht geschaffen und 1961 das Loseblattgrundbuch zugelassen. Gleichwohl zeigen die Grundbücher in den Ländern kein einheitliches Erscheinungsbild. Für die Führung der Grundbücher und Grundakten verfügt jedes Land über eigene Verwaltungsvorschriften. In Baden-Württemberg gelten aufgrund des Vorbehalts des § 143 GBO zudem weitere Besonderheiten, ohne daß dadurch die Benutzung des Grundbuchs für den Rechtsverkehr erschwert wäre.

Durch das Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl I S. 2182) wurden in die Grundbuchordnung und die Grundbuchverordnung Vorschriften eingefügt, die eine maschinelle Grundbuch-



führung gestatten. Die seitherige Entwicklung zeigt, daß dies nicht zu einer Vereinheitlichung der Grundbuchführung im Bundesgebiet führen wird. Die Bestrebungen, ein maschinell geführtes Grundbuch einzuführen, sind in den einzelnen Ländern verschieden ausgeprägt und weisen unterschiedliche Konzepte und Ziele auf. Dadurch werden sich die Unterschiede in der Grundbuchführung der einzelnen Länder weiter vertiefen.

Im Hinblick darauf erscheint es zur Stärkung der Landesgesetzgebung sachgerecht, den Ländern die Kompetenz zur Regelung der grundbuchmäßigen Behandlung von Grundstücken sowie eintragungsfähigen Rechten und Rechtsverhältnissen an Grundstücken zurückzugewähren. Damit wird insbesondere den Ländern, die die Einführung eines maschinell geführten Grundbuchs vorantreiben, die Möglichkeit gegeben, die weitere Entwicklung nach ihren Vorstellungen zu gestalten und die Verknüpfung mit dem Liegenschaftskataster zu verbessern.

Eine bundesrechtliche Regelung der grundbuchmäßigen Behandlung von Grundstücken sowie von Rechten und Rechtsverhältnissen an Grundstücken ist, wie die bewährte landesrechtlich geregelte Führung des Liegenschaftskatasters zeigt, zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit nicht erforderlich.

Zu Art. 12 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

§ 8 und § 125 FGG sehen vor, daß das Handelsregister ausschließlich von den Gerichten geführt wird. Durch entsprechende Änderung des Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie durch Änderung des Handelsgesetzbuches soll den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, abweichend von den Gerichten andere Aufgabenträger mit der Führung des Handelsregisters zu betrauen.

Art. 72 Abs. 2 GG gibt dem Bund für die Bestimmung der Stelle zur Führung des Handelsregisters keine Gesetzgebungskompetenz mehr, da weder die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet noch die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung hinsichtlich des Aufgabenträgers erforderlich macht. Für den Rechtsverkehr und die Wirtschaft von tragender Bedeutung sind vielmehr die Fragen, welche Inhalte das Handelsregister ausweisen muß, welche sachlichen Prüfungen bei Eintragungen bezüglich Kapitalgesellschaften, Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleuten vorzunehmen sind und wie der Handelsregisterauszug auszusehen hat. Die inhaltlichen Faktoren des Handelsregisters sollen durch die Möglichkeit der Bestimmung anderer Stellen für die Registerführung ausdrücklich nicht angetastet werden. Eine Änderung in diesem Bereich würde den Belangen des Rechtsverkehrs und der Wirtschaft widersprechen. Hingegen ist es für die maßgeblichen Verkehrskreise von nachrangiger Bedeutung, welche Körperschaft das Handelsregister führt, solange die inhaltlichen Maßgaben identisch bleiben.

Um eine möglichst genaue Synchronisierung der Tätigkeiten der die Handelsregister führenden Gerichte und der von den Ländern bestimmten Stellen zu erzielen, wird in Satz 2 ausdrücklich angeordnet, daß alle materiellen Vorschriften, die die Aufgaben für die Registergerichte beschreiben, zugleich für die von den Ländern bestimmten Stellen gelten. Dies gilt z.B. für die Bekanntmachung der Eintragungen oder die Bezeichnung der Amtsblätter (§§ 10 und 11). Der Gleichlauf der Tätigkeiten der Gerichte und der anderen registerführenden Stellen soll sich jedoch nicht nur auf den Zweiten Abschnitt des Ersten Buches, sondern auf alle registerführenden Tätigkeiten, die im Handelsgesetzbuch oder anderen Gesetzen und Verordnungen beschrieben sind, erstrecken. Satz 2 erstreckt sich jedoch nicht auf die weiteren Zuständigkeiten, die den (Register-)gerichten regelmäßig übertragen sind (vgl. § 145 FGG und § 10 Abs. 2 GenG).

Eine Abweichung von dem Gleichlauf der Verfahren vor den Registergerichten und den von den Ländern bestimmten Stellen, soweit sie nicht Gerichte sind, wird sich aus dem Umstand ergeben, daß außerhalb der gerichtlichen Registerführung das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Anwendung finden kann. Insoweit bedarf es ergänzender verfahrensrechtlicher Regelungen für den Fall, daß von den Ländern andere Stellen bestimmt werden. Durch eine Neufassung des § 125a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Zu Art. 13 (Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes)

Zu Nrn. 1 und 2:

Für eine bundesgesetzliche Regelung nach Vorschriften über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Totalisatorerlaubnis an die Rennvereine und für den Inhalt einer solchen Erlaubnis besteht keine Erforderlichkeit i. S. v. Art. 72 Abs. 2 GG. Die Regelungen haben keine steuernde Wirkung zwecks Angleichung der Lebensverhältnisse und sind von ihrem Inhalt her auch sonst nicht in der Lage, einen spürbaren Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu leisten.

Das Unternehmen eines Totalisators dient dadurch, daß es den Rennvereinen als Einnahmequelle zur Verfügung steht, der Absatzförderung von Zuchtprodukten der Landwirtschaft (so auch BVerwG, DÖV 1995, S. 241), denn durch die Abhaltung von Trab- und Galopprennen, die tierzuchtrechtliche Leistungsprüfungen darstellen, leisten die Rennvereine einen Beitrag zur Förderung der Zucht von Rennpferden.

Eine Rücknahme auf die Landesrechtsebene bietet sich deswegen an, weil die Situation der Rennvereine von Land zu Land durchaus verschieden sein kann. Schon gegenwärtig unterscheiden sich die Totalisatorerlaubnisse für die Rennvereine in den einzelnen Ländern zwar nicht grundsätzlich, aber doch z. B. hinsichtlich Laufzeit und einzelner Auflagen. Auch der Gesichtspunkt des Schutzes der Wetter (möglichst gleichartige Wettbedingungen) widerspricht einer Rückführung in die Landeskompetenz nicht, da die Rennvereine über ihre Dachverbände auf der Ebene des

Privatrechts einheitlich Wettbestimmungen geschaffen haben.

Zu Nr. 3

Da die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt als Rechtsverordnung durch Gesetz geändert werden, bedarf es einer sog. "Enthärtungsklausel".

Zu Art. 14 (Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes):

Die §§ 57b und 57c HGrG setzen die EU-Vergabeüberwachungsrichtlinien in deutsches Recht um. Danach sind Bund und Länder verpflichtet, zur Überwachung des Vergabewesens ihres Bereichs jeweils einen Vergabeüberwachungsausschuß einzurichten (vgl. § 57c Abs. 1 Satz 1 HGrG).

Während das Nachprüfungsverfahren für Vergabeüberwachungsausschüsse im Grundsatz bundeseinheitlich in diesen Bestimmungen sowie in der Nachprüfungsverordnung des Bundes geregelt bleiben sollte, ist ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung der Kosten für die Durchführung der Verfahren vor den Vergabeüberwachungsausschüssen nicht erkennbar, zumal auch Einrichtung und Organisation der Vergabeüberwachungsausschüsse in eigener Verantwortung des Bundes und der Länder für den jeweiligen Bereich geregelt werden (§ 57c Abs. 9 HGrG).

Bisher wird in § 57c Abs. 10 HGrG hinsichtlich der Kosten zur Deckung des Verwaltungsaufwandes der Vergabeüberwachungsausschüsse ausschließlich die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zu bestimmen. Den

Ländern ist eine entsprechende Ermächtigung für den Bereich ihrer Vergaben einzuräumen. Diese Ermächtigung soll im Wortlaut der Ermächtigung des § 57c Abs. 9 HGrG entsprechen, um den Ländern, in denen von Verfassungswegen Zuständigkeiten grds. durch Gesetz festgesetzt werden müssen, zu ermöglichen, die Bestimmung der für den Erlaß der Kostenregelungen zuständigen Stellen zu delegieren.

Zu Art. 15 (Änderung des Absatzfondsgesetzes):

Es besteht keine Notwendigkeit, die Absatzförderung in der Land- und Ernährungswirtschaft zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse bundesgesetzlich zu regeln. Maßnahmen auf Landesebene können die regionalen Gegebenheiten und Erfordernisse besser berücksichtigen. Es soll daher den Ländern überlassen werden, die Absatzförderung zu regeln.

Nach § 13 des geltenden Absatzfondsgesetzes ist der Absatzfonds als Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 1 des Gesetzes) von der Einkommen-, der Vermögen- und der Gewerbesteuer befreit. Diese umfassende Steuerfreiheit soll auch bei einer landesrechtlichen Regelung erhalten bleiben. Dazu bedarf es einer bundesrechtlichen Absicherung; diese wird die Steuerbefreiung in systemgerechter Weise nur einer Einrichtung des öffentlichen Rechts - zweckmäßige Rechtsform ist die Anstalt - einräumen können.

Zu Art. 16 (Änderung des Landpachtverkehrsgesetzes):

Für eine bundesgesetzliche Regelung der Rechtsmaterie des Landpachtverkehrsgesetzes besteht keine Erforderlichkeit im Sinn des Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes (neuer Fassung). Von ihrem Gehalt her haben die Regelungen keine positive Angleichungsfunktion zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet.

Angesichts des landwirtschaftlichen Strukturwandels und der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Gegebenheiten in den alten und den neuen Ländern, zwischen Nord und Süd sowie sonstiger standortbedingter und klimatischer Unterschiede in der Landwirtschaft kann begrifflich von einer Wahrung der Wirtschaftseinheit nicht ausgegangen werden. Auch bei Unterstellung einer vorhandenen Wirtschaftseinheit trotz der unterschiedlichen Gegebenheiten ist das Kernstück des Gesetzes, das Beanstandungsverfahren, das im wesentlichen an die Ablehnungsgründe nach § 9 Grundstücksverkehrsgesetz anknüpft, von der Sache her nicht in der Lage, einen Beitrag zur Wahrung der Wirtschaftseinheit zu leisten. Vor dem Hintergrund des bundeseinheitlichen materiellen Landpachtrechts nach §§ 585 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Landesgesetzgeber am ehesten in der Lage, auf den Strukturwandel und die standörtlichen Unterschiede in der Landwirtschaft zu reagieren. Die Rechtseinheit des materiellen Landpachtrechts wird durch die hier nicht in Frage stehenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt; das Landpachtverkehrsgesetz leistet hierzu keinen Beitrag.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Landpachtverkehrsgesetz hat der Bundesrat erhebliche Zweifel am

Vorliegen eines Bedürfnisses gem. Art. 72 Abs. 2 Grundgesetz (alter Fassung) nach bundesgesetzlicher Regelung geäußert (Nr. 18 der Stellungnahme des Bundesrats in BT Drs. 10/508 S. 16). Die bereits damals gegebenen Zweifel am Vorliegen eines bloßen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung erhärten, daß die strengeren Kriterien einer Erforderlichkeit gem. Art. 72 Abs. 2 neuer Fassung des Grundgesetzes nicht gegeben sind.

Zu Art. 17 (Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes):

Die Bedeutung der Lebendvermarktung von Schlachtvieh für die überregionale Preisfeststellung und Markttransparenz geht zurück. Es besteht keine Notwendigkeit mehr, die Bekanntgabe der Groß- und Schlachtviehmärkte (§ 4 Vieh- und Fleischgesetz), die Markttag und Marktzeiten (§ 6 Vieh- und Fleischgesetz) und die Vorschriften über das Marktgebiet (§ 7 Vieh- und Fleischgesetz) zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse bundesgesetzlich zu regeln. Für Nutz- und Zuchtviehmärkte (§ 5 Vieh- und Fleischgesetz), die regelmäßig nur regional bedeutsam sind, bedarf es keiner bundesgesetzlichen Vorschriften mehr.

Zu Art. 18 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch):

Zu Nr. 1 (§ 36 a):

Der das Verwaltungsverfahren betreffende § 36 a (besondere Ausschüsse der Versicherungsträger für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und für eine



förmliche Feststellung bestimmter Leistungen) gehören hinsichtlich der landesunmittelbaren Versicherungsträger in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Diese Materie macht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung für landesunmittelbare Versicherungsträger nicht erforderlich.

Zu Nr. 2 (§ 41):

§ 41 (Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen) gehört hinsichtlich der landesunmittelbaren Versicherungsträger in die Zuständigkeit der Länder. Es geht dabei um die Modalitäten, wie den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane sowie den Versichertenältesten und Vertrauensmännern ihre baren Auslagen und der Zeitaufwand erstattet werden. Dieser Regelungsbereich macht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung auch für landesunmittelbare Versicherungsträger nicht erforderlich.

Zu Nr. 3 (§ 86 a):

Die das Vermögen der Versicherungsträger betreffenden §§ 80 bis 86 gehören hinsichtlich der landesunmittelbaren Versicherungsträger in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Diese Materie macht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundes-

gesetzliche Regelung für landesunmittelbare Versicherungsträger nicht erforderlich.

Die wesentlichen Regelungsmaßstäbe, die sich aus den für die einzelnen Versicherungszweige geltenden konkreten Vorschriften ergeben, hat jeder Landesgesetzgeber bundesweit gleichermaßen zu beachten.

Zu Nr. 4 (§ 90):

Die in § 90 Abs. 2 geregelte Zuständigkeit für die Führung der Aufsicht über die landesunmittelbaren Versicherungsträger gehört in die Kompetenz des Landesgesetzgebers; sie betrifft die Behördenorganisation und ist daher eine ureigene Angelegenheit der Länder. Diese Materie macht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit eine bundesgesetzliche Regelung nicht erforderlich.

Zu Nr. 5 (§ 93 a):

§ 91 Abs. 2 (Übertragung von Aufgaben durch die Landesregierungen auf Versicherungsbehörden oder andere Behörden des Landes), § 92 (Versicherungsämter) und § 93 (Aufgaben der Versicherungsämter) betreffen die landesinterne Behördenorganisation und in diesem Rahmen die Zuweisung von Aufgaben. Die Regelungen gehören daher in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Dieser Regelungskomplex macht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit eine bundesgesetzliche Regelung nicht erforderlich.

Zu Art. 19 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch):

Zu Nr. 1 (§ 110 a):

Der Regelungsgehalt des § 108 (für die Krankenhausbehandlung zugelassene Krankenhäuser), des § 109 (Abschluß von Versorgungsverträgen mit Krankenhäusern) und des § 110 (Kündigung von Versorgungsverträgen mit Krankenhäusern) begründet die Zuständigkeit für den Landesgesetzgeber. Dieser Komplex macht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung nicht erforderlich. Er steht im engen Zusammenhang mit der Krankenhausplanung der Länder, die für eine flächendeckende Sicherstellung der stationären Versorgung letztlich die Verantwortung tragen.

Die bundesunmittelbaren Krankenkassen sind nach geltendem Recht in diesem Regelungsbereich bereits auf Länderebene regionalisiert.

Die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (§ 70) für die Leistungserbringung vorgegebenen wesentlichen Regelungsmaßstäbe der Bedarfsgerechtigkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit hat jeder Landesgesetzgeber bundesweit gleichermaßen zu beachten.

Zu Nr. 2 (§ 111):

§ 111, der als Voraussetzung für die Erbringung von stationären medizinischen Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen einschließlich der Anschlußheilbehandlung den Abschluß bzw. die Kündigung von Versor-

gungsverträgen mit Vorsorge- bzw. Rehabilitations-  
einrichtungen regelt, gehört in die Zuständigkeit  
des Landesgesetzgebers. Diese Materie macht zur Her-  
stellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bun-  
desgebiet oder Wahrung der Rechts- oder Wirtschaft-  
seinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundes-  
gesetzliche Regelung nicht erforderlich. Der Rege-  
lungsbereich ist in Verbindung mit der Krankenhaus-  
planung der Länder zu sehen, mit der er den zusam-  
menhängenden Gesamtkomplex der stationären Versor-  
gung bildet.

Die bundesunmittelbaren Krankenkassen sind nach gel-  
tendem Recht in diesem Regelungsbereich bereits auf  
Länderebene regionalisiert.

Die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (§ 70) für die  
Leistungserbringung vorgegebenen Regelungsmaßstäbe  
der Bedarfsgerechtigkeit, Qualität und Wirtschaft-  
lichkeit hat jeder Landesgesetzgeber bundesweit  
gleichermaßen zu beachten; vgl. zudem § 107 Abs. 2,  
der bundesweit verbindlich die an eine Vorsorge-  
oder Rehabilitationseinrichtung zu stellenden Anfor-  
derungen regelt.

Zu Nr. 3 (§ 124):

Die Materie des § 124 (Regelung der Zulassung von  
Leistungserbringern zur Abgabe von Heilmitteln, die  
als Dienstleistungen abgegeben werden) begründet die  
Zuständigkeit für den Landesgesetzgeber. Dieser Re-  
gelungsbereich, der zu einer länderbezogenen Gesund-  
heitspolitik gehört, macht zur Herstellung gleich-  
wertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder  
Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im ge-

samtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung nicht erforderlich.

Daß auch für die bundesunmittelbaren Krankenkassen die jeweiligen Länderregelungen gelten, ist im Hinblick auf deren regionalen Bezüge im Bereich der Leistungserbringung schlüssig und angemessen.

Die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (§ 70) vorgegebenen wesentlichen Regelungsmaßstäbe der Qualität und Wirtschaftlichkeit hat jeder Landesgesetzgeber bundesweit gleichermaßen zu beachten.

Zu Nr. 4 (§ 126):

Der Regelungsbereich des § 126 (Zulassung von Leistungserbringern zur Abgabe von Hilfsmitteln) begründet die Zuständigkeit für den Landesgesetzgeber. Diese zu einer länderbezogenen Gesundheitspolitik gehörende Materie macht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung nicht erforderlich.

Daß auch für die bundesunmittelbaren Krankenkassen die jeweiligen Länderregelungen gelten, ist im Hinblick auf deren regionale Bezüge im Bereich der Leistungserbringung schlüssig und angemessen.

Die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (§ 70) vorgegebenen wesentlichen Regelungsmaßstäbe der Qualität und Wirtschaftlichkeit hat jeder Landesgesetzgeber bundesweit gleichermaßen zu beachten.

Zu Nr. 5 (§ 132):

Die in § 132 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 geregelte Einbringung von häuslicher Krankenpflege und Haushaltshilfe durch kassenexterne geeignete Personen, Einrichtungen oder Unternehmen (Zulassung zur Leistungserbringung durch Abschluß entsprechender Verträge) begründet die Zuständigkeit für den Landesgesetzgeber. Dieser Regelungsbereich macht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung nicht erforderlich. Es gehört zu einer länderbezogenen Gesundheitspolitik, die erforderliche sozialpflegerische Infrastruktur zu gewährleisten.

Daß auch für die bundesunmittelbaren Krankenkassen die jeweiligen Länderregelungen gelten, ist im Hinblick auf deren regionale Bezüge im Bereich der Leistungserbringung schlüssig und angemessen.

Die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (§ 70) vorgegebenen wesentlichen Regelungsmaßstäbe der Qualität und Wirtschaftlichkeit hat jeder Landesgesetzgeber gleichermaßen zu beachten.

Zu Nr. 6 (§ 133):

Der in § 133 geregelte Bereich der Einbringung von Leistungen des Rettungsdienstes und des Krankentransports gehört in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Dieser Regelungsbereich macht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundes-

gesetzliche Regelung nicht erforderlich. Es ist Aufgabe der Länder, flächendeckend einen funktionsfähigen Rettungsdienst zu gewährleisten (vgl. Rettungsdienstgesetze der Länder).

Die bundesunmittelbaren Krankenkassen sind in diesem Bereich bereits nach geltendem Recht auf Länderebene regionalisiert.

Die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (§ 70) vorgegebenen wesentlichen Regelungsmaßstäbe der Qualität und Wirtschaftlichkeit hat jeder Landesgesetzgeber bundesweit gleichermaßen zu beachten.

Zu Nr. 7 (§ 134):

Es ist zu unterscheiden zwischen der Bestimmung der Leistungen, welche die freiberuflich tätigen Hebammen und Entbindungspfleger abrechnen dürfen, und den für diese Leistungen von den Krankenkassen zu zahlenden Vergütungen. Während die Bestimmung der abrechnungsfähigen Leistungen weiterhin bundesrechtlich zu regeln ist (bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis), gehört der Bereich der Vergütung für die Leistungen in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers; das schließt die Möglichkeit mit ein, eine Vereinbarungslösung auf der Selbstverwaltungsebene vorzusehen. Dieser Vergütungsbereich macht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung nicht erforderlich. Die Regelung über die Vergütungen ist Teil einer länderbezogenen Gesundheitspolitik.

Die bundesunmittelbaren Krankenkassen sind bereits nach geltendem Recht im Vergütungssektor weitgehend auf Länderebene regionalisiert (z.B. im hier nahe-  
liegenden Bereich der vertragsärztlichen bzw. ver-  
tragszahnärztlichen Vergütung).

Die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (§ 70) vorgege-  
benen wesentlichen Regelungsmaßstäbe der Qualität  
und Wirtschaftlichkeit hat jeder Landesgesetzgeber  
bundesweit gleichermaßen zu beachten.

Zu Art. 20 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetz-  
buch):

Zu Nr. 1 (§ 76 a):

Inhalt und Abschluß des Versorgungsvertrages (§§ 72  
und 73), die Kündigung von Versorgungsverträgen  
(§ 74), Rahmenverträge und Empfehlungen über die  
pflegerische Versorgung (§ 75) und das Schiedswesen  
(  
'a7 76) betreffen eine Materie, die im gesamtstaat-  
lichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung we-  
der unter dem Gesichtspunkt der Herstellung gleich-  
wertiger Lebensverhältnisse noch zur Wahrung der  
Rechts- oder Wirtschaftseinheit erforderlich macht.

Die Regelungen im Bereich der §§ 72 ff. sind Ausfluß  
der Verantwortung der Länder für die Vorhaltung ei-  
ner leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und  
wirtschaftlichen pflegerischen Infrastruktur. Die  
Bundeseinheitlichkeit der Pflegeversicherung wird im  
übrigen durch die Öffnungsklausel nicht beeinträch-  
tigt. Diese ist weiterhin uneingeschränkt gewährlei-



stet (vgl. insbesondere die §§ 4, 14 ff., 29, 36 ff., 41 f, 42, 43, 80, 82 f, 84 ff.).

Die bundesunmittelbaren Pflegekassen sind in diesem Bereich bereits nach geltendem Recht auf Länderebene regionalisiert (vgl. § 52 Abs. 1, wonach die Verbände der Ersatzkassen die Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen wahrnehmen).

Zu Nr. 2 (§ 78 a):

Die häusliche Pflege durch Einzelpersonen (§ 77) und das Nähere zur Ausleihe der Pflegehilfsmittel einschließlich ihrer Beschaffung, Lagerung und Wartung (§ 78 Abs. 4) machen eine bundesgesetzliche Regelung weder unter dem Gesichtspunkt der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse noch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit erforderlich.

§ 77 steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der sich aus § 8 ergebenden Aufgabe der Länder, gemeinsam mit den Kommunen, den Pflegekassen und den Pflegeeinrichtungen eine leistungsfähige regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Die Regelung über die Verantwortung zur Ausleihe von Pflegehilfsmitteln (§ 78 Abs. 4) betrifft nur das Nähere zu bundeseinheitlich ausgewiesenen Pflegehilfsmitteln, die für eine leihweise Überlassung an die Versicherten geeignet sind (vgl. § 78 Abs. 2 Nr. 2). Die Bundeseinheitlichkeit der Pflegeversicherung wird im übrigen durch die Öffnungsklausel nicht beeinträchtigt. Diese ist weiterhin uneingeschränkt gewährleistet (vgl. insbesondere §§ 4, 14 ff., 29, 36 ff., 41 f, 42, 43, 80, 82 f, 84 ff.).

Die bundesunmittelbaren Pflegekassen sind in diesem Bereich bereits nach geltendem Recht auf Länderebene regionalisiert (vgl. § 52 Abs. 1, wonach die Verbände der Ersatzkassen die Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen wahrnehmen).

Zu Art. 21 (Änderung des Haftpflichtgesetzes)

§ 1 Abs. 1 bestimmt die Schadensersatzpflicht des Betreibers einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn, wenn bei dem Betrieb der genannten Anlagen ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird. §§ 2 und 3 dehnen die Gefährdungshaftung auf bestimmte Stromleitungs- oder Rohrleitungsanlagen sowie auf Bergwerke, Steinbrüche und Gruben aus.

Das geltende Haftpflichtgesetz stellt die augenblickliche Wertung des Gesetzgebers dar, für welche Anlagen außerhalb spezialgesetzlicher Materien eine Gefährdungshaftung bestehen soll. Für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit ist es allerdings nicht erforderlich, daß in allen Ländern einheitlich nur die im Haftpflichtgesetz bisher genannten Anlagen den strengeren Anforderungen einer Gefährdungshaftung unterworfen sind. Eine Bundeskompetenz nach Art. 72 Abs. 2 GG besteht deshalb nicht.

Es gibt Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, die in manchen Ländern nicht vorhanden sind oder in verschiedenen Ländern eine unterschiedliche Bedeutung besitzen. Daher muß den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, weitere Anlagen in den Anwendungs-

bereich des Haftpflichtgesetzes einzubeziehen, wenn aus der Sicht des Landesgesetzgebers die besondere Gefährlichkeit einer Anlage es angezeigt erscheinen läßt, die schärferen Rechtsfolgen der Gefährdungshaftung vorzusehen.

In Art. 105 EGBGB ist vorgesehen, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebs oder eines anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebs für den aus dem Betrieb entstehenden Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verantwortlich ist, unberührt bleiben. Angesichts des Regelungsumfangs des Haftpflichtgesetzes sowie der sich aus Art. 72 Abs. 1 GG ergebenden Sperrwirkung dieses Gesetzes kommt dem landesgesetzlichen Vorbehalt heute keine substantielle Bedeutung mehr zu. Deshalb bedarf es einer ausdrücklichen Erweiterung der Zuständigkeit für die Ländergesetzgebung im Haftpflichtgesetz selbst. Gleichwohl ergibt sich aus Art. 105 EGBGB, daß bereits früher ein sachliches Bedürfnis für landesgesetzliche Sonderregelungen auf dem Gebiet gefährlicher Betriebe gesehen worden ist.

Als Beispiel für eine maßvolle Erweiterung der in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen kann der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Haftpflichtgesetzes vom 21. November 1980 (BR-Drucks. 507/80) genannt werden. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, die Schlepplifte den Anlagen zuzurechnen, für die eine Gefährdungshaftung gilt. Die Angleichung der Haftung beim Betrieb von Sesselbahnen und von Schleppliften ist vom Bundesrat als rechtspolitisch erforderlich angesehen worden, weil sich bei einem Unfall durch einen Schlepplift ein Betriebsrisiko verwirklicht,

77/98

das den betriebstypischen Gefahren eines Sessellifts oder einer anderen Bahn vergleichbar ist.

In Österreich haben ähnliche Überlegungen dazu geführt, daß Schlepplifte durch Gesetz vom 14. Dezember 1977 (BGBl Nr. 676) in den Anwendungsbereich des österreichischen Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes einbezogen und damit einer Gefährdungshaftung unterworfen worden sind.

Nach Inkrafttreten der Öffnungsklausel zu § 1 wäre es den einzelnen Ländern, in denen Schlepplifte betrieben werden, freigestellt, ob für diese Anlagen die Gefährdungshaftung vorgesehen werden soll. Dabei können landesspezifische Besonderheiten Einfluß nehmen. Für Bayern kann dabei eine Rolle spielen, daß das benachbarte Österreich, das im Fremdenverkehr mit Bayern konkurriert, bereits eine verbrauchergünstige Gefährdungshaftung für Schlepplifte eingeführt hat. In anderen Ländern können solche Gesichtspunkte von untergeordneter Bedeutung sein.